



STATUTEN

RE/MAX vital
 Wolfgang STERN Immobilien e.U.
 2320 Schwwechat, Wiener Straße 25a
 office@remax-vital.at • w.stern@aon.at
 Tel.: 01/70 70 900 • 0660/520 86 86

WOLFGANG STERN IMMOBILIEN
 A-2325 Himberg, A.-Dietrichgasse 26
0660/520 86 86
 e-mail: w.stern@aon.at

**Siedlerverein
 HAHNSEE
 2435 Wienerherberg**



§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Siedlerverein Hahnsee“. Er hat seinen Sitz in 2435 Wienerherberg, Gasthaus Pflug.

§ 2 Zweck des Vereines

Interessensvertretung der Liegenschaftsmieter am Hahnsee in Wienerherberg.

§ 3 Tätigkeit des Vereines

Der Verein beschäftigt sich mit allen Belangen des Siedlerwesens, so insbesondere:

- a) Vertretung der Mieter gegenüber den Vermietern, der Gemeinde, Behörden und anderen diversen Institutionen (z.B. Abfallwirtschaftsverband)
- b) Erwirkung von Begünstigungen und Erleichterungen jeder Art
- c) Belehrung, Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Fragen des Siedlerwesens, z.B. bei Erwerbung und Mietung von Grundstücken etc.

Diese Tätigkeit übt der Verein ohne jede Gewinnabsicht und mit Ausschluss jeder politischen, nationalen oder religiösen Bestrebung aus.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:

- a) Ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, etc.
- b) Finanzielle Mittel:
 - b1) Jahresbeiträge und Beitrittsgebühren der Mitglieder
 - b2) freiwillige Spenden und Sammlungen

Die Art und Höhe der Beitragsleistungen sowie die Einzahlungsfrist werden jeweils von der Vollversammlung festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nur von 1 ParzellenbesitzerIn erworben werden. Voraussetzung ist ein bestehendes Mietverhältnis. Ordentliches Mitglied ist je eine Person pro Parzelle. Mitglieder des Vereines können alle Vertragsfähigen beiderlei Geschlechtes sein. Unterstützende- und Ehrenmitglieder können aufgenommen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Ausübung des aktiven Wahlrechtes kann an Haushaltsangehörige mittels Vollmacht übertragen werden. Die ordentlichen Mitglieder besitzen ausserdem das Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes, sowie alle auf den Gartenbau und die Badeseordnung Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Badeseordnung wird vom Vorstand festgelegt und steht nicht im Widerspruch zum Mietvertrag.

Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die von der Vollversammlung festgelegten Beträge rechtzeitig und ohne Aufforderung zu entrichten und zwar:

- a) einen alljährigen Mitgliedsbeitrag
- b) allfällige Gebühren

Unterstützende Mitglieder haben einen von der Vollversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu leisten. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender Stimme teilzunehmen. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung enthoben.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Ableben
- b) durch freiwilligen Austritt

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied nach vorhergegangener schriftlicher Mitteilung an den Vorstand frei, doch haftet das Mitglied für einen etwaigen Rückstand von Beiträgen etc. an den Verein mit seinem Eigentum.

§ 8 Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines wird besorgt durch:

- a) den Vorstand
- b) die Vollversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, und zwar:

Obmann, Kassier, Schriftführer, deren Stellvertreter und Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er kann durch Kooptierung nach Bedarf erweitert werden.

§ 10 Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- c) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Vollversammlung
- e) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Der Vorsitzende stimmt mit.

§ 11 Obliegenheiten der Funktionäre

Der Obmann ist gleichzeitig der Geschäftsführer des Vereines und vertritt den Verein nach aussen gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Obmann (in dessen Verhinderung sein Stellvertreter) beruft auch die Sitzungen des Vorstandes ein, führt, den Vorsitz und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung.

Der Kassier (in dessen Verhinderung sein Stellvertreter) besorgt das Inkasso, die Auszahlungen und deren Buchungen. Er verwahrt die Kassabelege. Ihm obliegt die Fertigstellung des Jahresrechnungsabschlusses und die Vorlage an die Vollversammlung.

Der Schriftführer (in dessen Verhinderung sein Stellvertreter) verfasst die vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und führt Protokoll bei Sitzungen und Versammlungen.

Ausfertigung und Bekanntmachung sind vom Obmann und Schriftführer, in Geldangelegenheiten vom Obmann und Kassier, zu unterfertigen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird von zwei von der Vollversammlung bestellten Mitgliedern durchgeführt. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, alljährlich eine Prüfung der ordnungsgemässen finanziellen Geschäftsbearbeitung vorzunehmen, die Ergebnisse schriftlich

niederzulegen und der Vollversammlung zu berichten. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.



§ 14 Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung der Vollversammlung hat durch den Obmann mindestens 14 Tage vor dem Beginn zu erfolgen. In der Vollversammlung führt der Obmann den Vorsitz. Der Vollversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Bestellung der Rechnungsprüfer
- c) die Bestimmung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Abgaben
- d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Erteilung des Absolutatoriums
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) der Beschluss über die Anträge der Mitglieder
- g) die Änderung der Statuten
- h) die Auflösung des Vereines

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl zur festgelegten Stunde nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neue Vollversammlung statt, mit derselben Tagesordnung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung besonders hinzuweisen. Anträge der Mitglieder müssen acht Tage vor der Vollversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand stimmt mit. Eine ausserordentliche Vollversammlung kann auch zu einer anderen Zeit einberufen werden, falls der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder es beantragen. In diesem Falle gelten bezüglich der Einberufung die vorstehend aufgestellten Grundsätze.

§ 15 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen Vorstand und Mitgliedern als auch zwischen Letzteren untereinander entscheidet das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von 4 Wochen. Es wird gebildet in dem jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche wiederum ein fünftes Mitglied als Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar. Kommt über die Person des Obmannes des Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 16 Auflösung des Vereines

Der Beschluss über die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Vollversammlung gefasst werden. Zum Zeitpunkt der Auflösung ist der Beschluss zu fassen, welcher karitativen Institution das Vereinsvermögen zugewiesen werden soll. Für den Auflösungsbeschluss und ebenso für die daraus folgende Verwendung des Vereinvermögens ist die Zweidrittelmehrheit der in dieser Vollversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Auflösungsbeschluss ist durch den letzten die Vollversammlung leitenden Vorstand der Behörde bekanntzugeben.